

Fehlerauswertung „Die weiten Kreise der Abtretung“

Anspruch aus abgetretenem Recht

Fast alle Bearbeiter fanden den richtigen Einstieg und prüften einen Anspruch aus abgetretenem Recht, §§ 433 Abs. 2, 398 S. 2 BGB. Hier fielen nur vereinzelte ungenaue Zitierungen auf.

Hinsichtlich der abgetretenen Forderungen zeigten sich jedoch schnell Ungenauigkeiten. So unterschieden die Bearbeiter oft nicht zwischen den drei Kaufverträgen (Rasenmäher, Gartenlaube, Möbel). Vielmehr wurde regelmäßig von *einem Kaufvertrag* gesprochen. Dementsprechend wurde teilweise die Entwicklung der einzelnen Forderungen nicht auseinandergelassen, sodass den Ausführungen nur schwerlich gefolgt werden konnte. Darüber hinaus wird zu oft davon gesprochen, dass S „*Eigentümer der Forderung*“ wurde, obwohl es *Inhaber* oder *Gläubiger* heißen muss.

Abtretung des Anspruchs bezüglich des Rasenmähers

Hinsichtlich des Kaufvertrages über den Rasenmäher erkannte die überwiegende Anzahl der Bearbeiter, dass ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde. Einzelne Bearbeiter prüften aber sehr ausführlich ein potentiell Widerrufsrecht des H, was hier aber offensichtlich nicht einschlägig war. Teilweise wurden auch noch eine Kündigung und Anfechtung geprüft.

Abtretung des Anspruchs bezüglich der Gartenlaube

Hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises für die Gartenlaube gelang den meisten Bearbeitern die Prüfung der Abtretung zufriedenstellend. So wurden die zentralen Stellen im Abtretungsrecht gefunden und die Probleme jedenfalls an Hand des Wortlauts adäquat gelöst. Fast jeder Bearbeiter ging im Rahmen der Frage, ob der H durch Zahlung an A den Anspruch zum Erlöschen gebracht hat, auf § 407 Abs. 1 BGB ein.

Abtretung des Anspruchs bezüglich der Gartenmöbel

Bei der Frage, ob der Anspruch auf Kaufpreiszahlung für die Möbel gem. § 389 BGB infolge der Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung wegen Zerstörung der Statue erloschen ist, wurde das Kernproblem fast durchweg übersehen. Lediglich zwei Bearbeiter erkannten, dass eine Zurechnung über § 278 BGB ausscheidet. Zwar ging fast jeder Bearbeiter auf den § 278 BGB ein, rechnete aber das Handeln des T dem S immer unproblematisch zu. Sie gingen dabei von dem grundsätzlich richtigen Gedanken aus, dass, wenn der Gehilfe vorsätzlich (oder fahrlässig) eine Haupt- und Leistungspflicht verletzt, die Anwendung des § 278 BGB unproblematisch ist. Sie verkannten aber gleichermaßen, dass es anders zu beurteilen ist, wenn der

Erfüllungsgehilfe bei seinem Tun unabhängig von solchen Aufgaben nur die Gelegenheit zu Diebstählen, Betrügereien, Sachbeschädigungen oder auch Körperverletzungen zum Nachteil des Gläubigers erhält. Dementsprechend wurde, weil ein vertraglicher Schadensersatzanspruch bejaht wurde, § 831 BGB nur selten angesprochen.

Hinsichtlich der Werklohnforderung fiel fast durchgängig auf, dass der zugrundeliegende Werkvertrag mit keinem Wort erwähnt wurde. Positiv zu erwähnen ist jedoch, dass die Mehrzahl der Bearbeiter den § 406 BGB erkannten und prüften. Lediglich ein Bearbeiter problematisierte überhaupt die Frage, ob § 406 BGB einschlägig war. Entweder wurde auf den falschen Zeitpunkt abgestellt, sodass § 406 BGB bereits tatbestandlich nicht eingriff, oder es wurde mit Verweis auf den Rückerwerb am 25.06. streng am Wortlaut des § 406 BGB orientiert argumentiert, dass H am 04.05., also vor Rückübereignung der Gegenforderung am 25.06., von der Abtretung der Kaufpreisforderung an M erfahren hat. Ob es sich bei dem „Rückerwerb“ am 25.06. um einen „Erwerb“ im Sinne des § 406 BGB handelte, wurde von fast keinem Bearbeiter problematisiert.

Zusammenfassung:

Insbesondere der verschachtelte Aufbau verlangte den Bearbeitern einiges Gliederungsgeschick ab. Darüber hinaus stellt das Abtretungsrecht eine zentrale, aber oft nicht sicher beherrschte Materie des Zivilrechts dar. Umso positiver fiel auf, dass die meisten Bearbeiter damit gut zurechtkamen. Dennoch wirkten sich kleinere Fehler nicht allzu stark auf die Bewertung aus. Bei denjenigen Klausuren, die nur mit „mangelhaft“ bewertet wurden, fehlte zumeist die Bearbeitung eines wesentlichen Teils der Klausur und es wurde kein Schwerpunkt erkannt.